

LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

An alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
des Kreises Weimarer Land

[Aushang zur öffentlichen Bekanntmachung]

PF 1354
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 301
Telefax (0 36 44) 540 309

eMail: post.veterinaeramt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt: Dr. Kleinhans

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
-	-	II/ 39/ sk/508-4_170130-01	(03644) 540 301	30.01.2017

Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises
Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet des Kreises Weimarer Land angeordnet;
2. Alle Geflügelhalter im Kreis Weimarer Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Weimarer Land anzuzeigen;
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet;

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00-12.00 Uhr
Di: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Kto-Nr. 501003916
VR Bank Weimar eG BLZ 820 641 88 Kto-Nr. 2101157
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
SWIFT-BIC: HELADEF1WEM

4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam;
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei;
6. Diese Allgemeinverfügung zur generellen Aufstellungspflicht hebt mit ihrem Rechtswirksamwerden die bisher einschlägige Allgemeinverfügung zur regionalen Aufstellungspflicht vom 24.11.2016 (AZ: II/ 39/ sk/508-4_161124-01) auf.

Begründung:

[im Veterinäramt einzusehen]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Kreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet.

Dr. Stefan Kleinhans
Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.